



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

VERORDNUNG

Vollzugverordnung zum
Siedlungsentwässerungsreglement

vom 05.07.2017

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---------|--|
| Art. 1 | Zweck..... 3 |
| Art. 2 | Grundsätze 3 |
| Art. 3 | Anschlussgebühr 3 |
| Art. 4 | Betriebsgebühr 4 |
| Art. 5 | Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung..... 5 |
| Art. 6 | Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser 9 |
| Art. 7 | Strassenflächen 9 |
| Art. 8 | Zukauf von Grundstücksfläche 9 |
| Art. 9 | Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle..... 10 |
| Art. 10 | Förderung privater Anlagen (Rückhalt von Meteorwasser) 11 |
| Art. 11 | Abgrenzung betrieblicher und baulichen Unterhalt durch Gemeinde 12 |
| Art. 12 | Übernahme von privaten Sammelleitungen..... 12 |
| Art. 13 | Inkrafttreten..... 12 |

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Der Gemeinderat erlässt, als Ergänzung zum aktuellen Siedlungsentwässerungsreglement [SER] der Gemeinde Nottwil, folgende Vollzugsverordnung:

**Art. 1
Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat die Berechnung und Höhe der Gebühren gemäss den Art. 39 ff. des SER und die Übernahme von privaten Sammelleitungen gemäss Art. 21 und 34.

**Art. 2
Grundsätze**

- ¹ Die Gebühren sind so zu kalkulieren, dass die Finanzierung der Siedlungsentwässerung langfristig sichergestellt ist. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die Rückstellungen gemäss kant. Richtlinie „Finanzierung der Abwasserbeseitigung“.
- ² Die Gebühren sind ungefähr alle fünf Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- ³ Die unter Art. 3, 4 und 6 aufgeführten Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

**Art. 3
Anschlussgebühr**

- ¹ Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 42 und 43 des SER erhoben und dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Berechnung für den Anschluss an diese erfolgt auf Grund der Zuteilung des Grundstückes zu einer Tarifzone.
- ² In Ergänzung zum SER, Art. 42, Absatz 4 sind Neu-, Um- oder Anbauten bei Grundstücken, die bereits Anschlussgebühren geleistet haben, dann erheblich, wenn die voraussichtlichen Baukosten entweder Fr. 50'000.00 oder 20% des Gebäudeversicherungswertes überschreiten. Ist die Höhe der früher geleisteten Anschlussgebühr nicht durch den Eigentümer belegbar, kann die frühere Gebühr durch die Gemeinde abgeschätzt werden.
- ³ Die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen pro m² gewichteter Grundstückfläche (AK) betragen:

$$AK = \text{Fr. } 15.00 \text{ pro m}^2$$

Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt gemäss Art. 43 des SER.

- 4 Für die Berechnung der provisorischen Anschlussgebühr kann von einer maximalen Reduktion von -3 Tarifzonen ausgegangen werden. Dadurch erfolgt sicher keine zu hohe Rechnungsstellung.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen inkl. Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA Surental und wird gemäss Art. 44 und 45 des SER erhoben.

Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Grundgebühr pro Anschluss inkl. Anteil Regenabwasser (gewichtete Fläche)

Die Kosten der jährlichen Grundgebühr pro gewichtete Grundstückfläche betragen:

$$KG = \text{Fr. } 0.07 \text{ pro m}^2$$

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt gemäss Art. 45 des SER.

- b. Mengengebühr pro m³ Frischwasser- und/oder Brauchwasser

Die Kosten pro m³ bezogenem Frischwasser- und/oder Brauchwasser betragen:

$$KW = \text{Fr. } 1.35 \text{ pro m}^3$$

Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt gemäss Art. 45 des SER.

- 2 Ziel ist das die Grundgebühren 30 %, die Mengengebühren 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser und/oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb, Unterhalt und Rückstellungen sowie dem zukünftigen Finanzbedarf für die öffentlichen Abwasseranlagen.

- 4 Die Mengengebühr wird aufgrund der von den Wasserversorgungen oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 65 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 01. Januar des Rechnungsjahres). Eine jährliche Kontrolle ist notwendig. ^[1]
- 5 Gemäss Art. 44 Abs. 7 des SER, kann der Gemeinderat bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit stark verschmutztem Abwasser oder grossem Abwasseranfall den Einbau von fest installierten Abwassermessanlagen zur Messung der Abwassermenge und der Fracht verlangen. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf Empfehlungen des zuständigen Ingenieurs ab.
- 6 In einzelnen Fällen kann folgende Spezialregelung angewandt werden (z.B. Bootshaus Bootshausgenossenschaft, Lagerhaus Rüteli, diverse Ferienhäuser): Pauschalbetrag Fr. 140.00 / Jahr, exkl. MwSt.

Art. 5 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Besitzt ein Grundstück Anteile an verschiedenen Bauzonen, muss dennoch das gesamte Grundstück einer einzigen Tarifzone zugeteilt werden.

Speziell zu betrachten sind Grünzonen (eigentlich Bestandteil der Bauzone). Im Normalfall wird die Fläche der Grünzone nicht zur Ausnützung angerechnet. Aus diesem Grund wird die Grünzone auch nicht als Tarifzone ausgeschieden. Sollte jedoch eine Übertragung der Ausnützung möglich sein (z.B. gemäss Regelung im BZR oder in Gestaltungs- und Bebauungsplänen), wird die Grünzone der gleichen Tarifzone wie die Nachbarfläche zugewiesen.

- 2 Liegt ein Grundstück in der Bauzone, ist jedoch nicht überbaut und besitzt auch keine eigenen versiegelten Flächen (z.B. Parkplatz), dann wird das Grundstück einer Tarifzone zugewiesen, aber eine Betriebsgebühr wird nicht erhoben. Allfällige kleine versiegelte Flächen vom Nachbargrundstück her (z.B. Einlenker oder Strassenanteil bei unbebauten Grundstücken) werden nicht berücksichtigt.
- 3 Wird im Rahmen eines Gestaltungsplans ein zusätzlicher Ausnutzungsbonus gewährt, dann wird die gemäss Art. 40, Abs. 1 des SER festgelegte Tarifzone um + 1 Tarifzone erhöht.

^[1] Ziel ist, dass nach und nach bei allen Nutzern von Privatwasser oder Brauchwasser ein Wasserzähler eingebaut und der jährlichen Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird.

- 4 **Oberflächliche Versickerung:** Bei der oberflächlichen Versickerung wird das Regenwasser auf dem Grundstück auf eine sickerfähige Oberfläche geleitet, wo es versickern kann. Versickerungsfähig bedeutet eine Durchlässigkeit von mindestens 100 l / (ha x s). Dieser Wert wird beispielsweise mit Rasengittersteinen oder Ökobelägen erreicht.

Wenn das Regenabwasser einer befestigten Fläche (Dächer, Zufahrten, Plätze aller Art, usw.), vollständig versickert wird, kann diese Fläche zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden. Wird infolge Gefälle zum Gebäude ein Not-Einlaufschacht oder eine Not-Rinne als Sicherheitsmassnahme durch die Gemeinde verfügt, kann diese Fläche ebenfalls zu 100 % für eine Reduktion berücksichtigt werden.

Berücksichtigt werden Flächen mit...

- Rasengittersteinen
- Sickerbelag (ohne Einlaufschächte)
- Kies (ohne Einlaufschächte)
- Geleiseschotter, z.B. bei SBB
- Sickerverbundsteinen (offene Fugen)
- undurchlässigem Belag, wenn das Regenabwasser über die Schulter ins angrenzende, nicht befestigte Gelände fliesst

Nicht berücksichtigt werden Flächen mit...

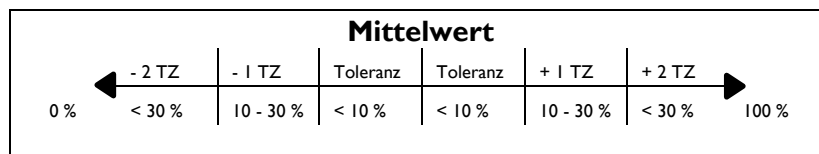
- normalen Verbundsteinen (geschlossene Fugen)
- undurchlässigen Belägen (Asphalt, Beton, etc.)
- Einlaufschächten
- Regenrinnen

Dies führt zu einem reduzierten Versiegelungsgrad und allenfalls zu einer Korrektur der Tarifzoneneinteilung. Der Versiegelungsgrad ist das Verhältnis der Fläche, auf welcher das Versickern von Meteorwasser nicht möglich ist (namentlich bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern, usw.), zur Grundstücksfläche.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone abweicht. In Art. 40 Abs. 1 des SER ist der mittlere Versiegelungsgrad (Durchschnittswert) jeder Tarifzonen-Grundeinteilung ersichtlich.

| | | |
|-------------------------|---------------------|--------------------|
| Abweichung ist kleiner | +/- 10 % | = keine Korrektur |
| Abweichung ist zwischen | +/- 10% und +/- 30% | = +/- 1 Tarifzone |
| Abweichung ist grösser | +/- 30 % | = +/- 2 Tarifzonen |

Mit Hilfe des nachfolgenden Korrekturmassstabes können die Änderungen der Tarifzonen-Einteilung eruiert werden. Im Minimum bleibt jedoch die Tarifzone I bestehen.



Falls sämtliche versiegelten Flächen (Dächer, Zufahrten, Plätze aller Art, usw.) an den Eigenleistungen angeschlossen sind oder versickern, kann eine zusätzliche Tarifzonen-Reduktion von -1 TZ (Bonus) bewirkt werden.

Mit der Einteilung in eine tiefere Tarifzone (TZ) können einerseits bei der einmaligen Anschluss- und andererseits bei der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr Einsparungen realisiert werden.

- ⁵ *Eigenleistungen*: Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder Wiederverwendung von Meteorwasser, eigene Leitung bis zum Vorfluter, usw.) führen meistens zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung. Als anrechenbare private Eigenleistungen gelten Anlagen, welche von Privaten erstellt wurden oder Anlagen, welche beim Bau mit Perimeterbeiträgen von Privaten mitfinanziert wurden

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene, private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a. mindestens 30 Liter/m² der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-, Brauchwasser-, Retentionsanlagen ^[2] und auch extensiv begrünte Dächer), mit entsprechendem Speichervolumen;
- b. 100 Liter l (ha x s) versickern zu können (z.B. Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter);
- c. alles auf dem Grundstück anfallende Meteorwasser in einen Vorfluter (Oberflächengewässer) mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde im Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Die versiegelten Flächen, welche an diesen Eigenleistungen angeschlossen sind, werden gemäss Art. 39, Abs. 3 des SER in der Berechnung des Versiegelungsgrades wie folgt berücksichtigt:

| | |
|---|-------------------|
| I. Retentionsanlagen | - 100 % Reduktion |
| II. Versickerungsanlage wie z.B. Sickermulde oder Sickerschacht (analog oberflächlicher Versickerung) | - 100 % Reduktion |
| III. Wiederverwendung von Meteorwasser (Brauchwasseranlage) mit Wasserzähler | - 100 % Reduktion |
| IV. eigene Leitung bis zum Vorfluter (Oberflächengewässer) | - 100 % Reduktion |

^[2] Präzisierung zur Berechnung der Reduktion bei Retentionsanlagen:

- Als Retentionsanlagen gelten Behälter mit reduziertem Abfluss und mindestens 1'000 lt. Volumen.
- Wenn keine genaueren Angaben des effektiven Retentionsvolumens vorliegen, werden 50 % des gesamten Beckenvolumens als Retentionsvolumen angerechnet. Zum Beispiel bei einem Becken von 2'000 lt. gelten 1'000 lt. als Retentionsvolumen, was einer Flächenreduktion von 33 m² entspricht.

Bei Brauchwasseranlagen ist die Menge des wieder verwendeten Meteorwassers, welche in die Abwasseranlage gelangt, wie namentlich bei WC-Spülungen, Waschmaschinen, Autowaschen und Wärmepumpen, mit einer geeigneten Messanlage zu messen oder sie wird mittels pauschalem Wert von 20 m³ pro Person und Jahr bewertet. Die Menge des wieder verwendeten Meteorwassers ist mengengebührenpflichtig. Zudem bewirkt eine Brauchwasseranlage eine Tarifzonen-Reduktion um -I TZ (Bonus). Bedingung ist allerdings, dass ein Wasserzähler das Brauchwasser misst, dass die Vorgaben an eine Retention erfüllt sind und dass nicht schon bereits gemäss den Absätzen 4 und 5 eine zusätzliche Tarifzonen-Reduktion (Bonus) gewährt worden ist.

- 6 Übernimmt die Gemeinde den Unterhalt einzelner UHG-Leitungen vollständig oder mittels Beiträgen (z.B. im Siedlungsgebiet, eingedolte Bäche, usw.), dann werden diese UHG-Leitungen den übrigen Leitungen, welche durch die Gemeinde unterhalten werden, gleichgesetzt. D.h. private Einleitungen in diese Leitungen werden SER-pflichtig und erhalten keine Reduktion im Versiegelungsgrad.
- 7 *Verschmutzungsgrad*: Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen oder verlangen.

Weicht der Verschmutzungsgrad stark vom Durchschnittswert ab, namentlich bei Brennereien, Textilfabriken, Metzgereien, Molkereien, mechanische Werkstätten, Tankstellen und ähnlichen Betrieben ohne ausreichende Vorreinigungsanlagen, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, eine zusätzliche Sondergebühr zu erheben. Eine zusätzliche Sondergebühr kann erhoben werden, wenn die Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Netz gemäss Gewässerschutzgesetzgebung bzw. den Auflagen der kantonalen Behörden für die Bewilligung von Gewerbebetrieben nicht eingehalten werden.

- 8 *Nutzung*: Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen - Leistungsverhältnis und bei Ferienhäusern oder saisonaler Nutzung (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr), verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 6
Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

- ¹ Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle, usw.) wird eine jährliche Sondergebühr erhoben.
- ² Für die Einleitung von mehr als 2 Liter/Minute wird eine Gebühr von Fr. 300.00 geschuldet. Bei nachweislich geringerer Einleitung wird die Gebühr anteilmässig berechnet.
- ³ Die Gebühr wird unabhängig vom Entwässerungssystem und der Abwasserart in der öffentlichen Leitung erhoben.

Art. 7
Strassenflächen

- ¹ Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenflächen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- ² *Anschlussgebühr:* Für alle Strassenflächen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- ³ *Betriebsgebühr:* Für die Entwässerung der Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.

Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese als versiegelte Fläche dem jeweilig zugehörigen Grundstück zugerechnet und dadurch in der jeweiligen Tarifzone des Grundstücks gebührenpflichtig.

- ⁴ Ist nur ein Teil der Strasse an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, wird nur dieser Teil in eine Tarifzone aufgenommen. Z.B. liegt ein Teil im Baugebiet und ist angeschlossen, der Rest liegt im Landwirtschaftsgebiet und entwässert über die Schulter.

Art. 8
Zukauf von Grundstücksfläche

- ¹ Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung die Fläche vergrössert, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- ² Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht zwar in einer Gesamtheit betrachtet, erhalten jedoch basierend auf getrennten Berechnungen auch getrennte SER-Verfügungen.

Art. 9
Herangezogene Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 46 des SER nicht die Grundbuchfläche sondern eine fiktiv abparzellierte, gebührenpflichtige Fläche in Rechnung gestellt. In den entsprechenden Absätzen 1 bis 3 des Art. 46 des SER sind dazu präzisierende Aussagen gemacht.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.

Für die Anwendung im GIS gelten folgende Präzisierungen:

Fall 1: In der LW-Zone erfolgt die Berechnung wie folgt:

- Sofern bekannt ist, welche Flächen an UHG- und Gemeindeleitungen angeschlossen sind:
Tarifzone = Summe der entsprechenden Flächen : Versiegelungsgrad 40% (Faktor 2.5)
- Oft ist es aber unklar, welche Flächen an UHG- und Gemeindeleitungen angeschlossen sind:
Tarifzone = Summe der ans SW angeschlossenen Gebäudeflächen x Faktor 7.4 ^[3]

Fall 2: In der Bauzone (Siedlungsgebiet) erfolgt die Berechnung wie folgt:

- Nur teilweise ausgenutzte Grundstücke (Wohnzonen mit üblichen Erschliessungsflächen):
Tarifzone = Summe der befestigten Flächen AV : entsprechender Versiegelungsgrad TZ
Bemerkung: Es spielt keine Rolle, welche Flächen effektiv an UHG- und Gemeindeleitungen angeschlossen sind.
- Davon ausgenommen sind kleinere und mittlere Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen aber befestigten Umgebungsplätzen. In diesem Fall gilt:
Tarifzone = Summe der angeschlossenen Gebäudeflächen x Faktor 7.4 ^[1]
- Grundstücke mit funktionierenden Landwirtschaftsbetrieben (z.B. Viehhaltung):
 - a) Einzelne Gebäude sind ans SW angeschlossen:
Tarifzone = Summe der ans SW angeschlossenen Gebäudeflächen x Faktor 7.4 ^[1]

^[1] Ziel ist, dass nach und nach bei allen Nutzern von Privatwasser oder Brauchwasser ein Wasserzähler eingebaut und der jährlichen Gebührenrechnung zu Grunde gelegt wird.

^[3] Dieser Faktor wurde aus einem durchschnittlichen Versiegelungsgrad ähnlicher Grundstücke im Siedlungsgebiet ermittelt.

- b) Keine Gebäude sind ans SW angeschlossen, evtl. es gibt nur RW-Anschlüsse:

Tarifzone entspricht der Bauzone; im Reduktionsplan wird das Grundstück jedoch als „nicht angeschlossen“ (NA) codiert. Somit wird keine SER-Verfügung erstellt.

Erklärung: Dies steht in Ergänzung zum Art. 41, Abs. 2 des SER, und soll dazu führen, dass die Landwirtschaftsbetriebe innerhalb des Siedlungsgebietes den Betrieben im Landwirtschaftsgebiet (RW in UHG-Leitungen, SW in eigene Jauchegrube) gleichgestellt werden.

- Gibt es kombinierte Fälle (z.B. Landwirtschaftsbetrieb und Gewerbe oder Gewerbe und Wohneinheiten) ist der Einzelfall mit der Gemeinde abzusprechen.

Art. 10
Förderung privater Anlagen (Rückhalt von Meteorwasser)

- 1 Gemäss Art. 38 Abs. 3 des SER kann der Gemeinderat Anlagen mit einer finanziellen Unterstützung fördern, welche nach der Entrichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern.
- 2 Ein finanzieller Beitrag kann beim Gemeinderat für folgende Anlagen beantragt werden: Retentionsanlagen (Teich, Grube), Versickerungsanlagen, Brauchwasseranlagen mit Wasserzähler (fest installierter Tank)
- 3 Die Anlagen haben eine Kapazität auszuweisen, welche der auf dem Grundstück anfallenden Meteorwassermenge bei einem starken Niederschlagsereignis (5 bis 10 jährliches Ereignis) entspricht.
- 4 Sickerfähige Vorplätze werden nicht durch Beiträge gefördert.
- 5 Werden gleichzeitig mit der Errichtung solcher Anlagen Anschlussgebühren fällig (z.B. An- und Umbauten) und helfen die Anlagen mit, die Anschlussgebühren zu reduzieren oder gar zu verhindern, so wird die Anlage durch die Anschlussgebühren-Reduktion bereits gefördert und ein zusätzlicher Förderbeitrag wird damit hinfällig.
- 6 Der Förderbeitrag beträgt maximal 20 % der Gesamtkosten der zu fördernden Anlagen (basierend auf einer detaillierten, schriftlichen Abrechnung). Der Förderbeitrag beläuft sich maximal auf den gleichen Betrag, wie bei der Kalkulation der Anschlussgebühren gemäss SER durch die private Anlage Einsparungen erfolgen würden.
- 7 Finanziert wird der Förderbeitrag aus der Kontengruppe 715 „Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)“.
- 8 Die so entstehenden Kosten in der Kontengruppe 715 werden über höhere jährliche Betriebsgebühren kompensiert. Künftige Einsparungen bei Anlagenerweiterungen oder -sanierungen werden im Gegenzug die jährlichen Betriebsgebühren reduzieren.

Art. 11
Abgrenzung betrieblicher und baulichen Unterhalt durch Gemeinde

Dem betrieblichen und baulichen Unterhalt durch die Gemeinde unterliegen alle Leitungen, welche gemäss Zuständigkeitsplan vollständig oder teilweise im betrieblichen und baulichen Unterhalt der Gemeinde sind.

Art. 12
Übernahme von privaten Sammelleitungen

- ¹ Der Gemeinderat kann gemäss Art. 21 des Reglements private Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt oder in das Eigentum der Gemeinde übernehmen.
- ² Übernommen werden können private Leitungen, welche eine Sammelleitungsfunktion haben. In der Regel werden die Leitungen bis und mit Vereinigungsschacht zu zwei nebeneinander liegenden Grundstücken übernommen (Y-Prinzip).
- ³ Bei allen übernommen Leitungen wird der betriebliche Unterhalt gemäss Unterhaltskonzept ausgeführt.
- ⁴ In den baulichen Unterhalt werden nur Leitungen und Bauwerke übernommen, deren Zustand den Gewässerschutzvorschriften entspricht. Ein allfällig notwendiger baulicher Unterhalt ist vor der Übernahme zu Lasten des Eigentümers oder Zuständigen auszuführen. Bei unverhältnismässigen Kosten zwischen Schadensbehebung und Aufwand für den Kostenteiler kann der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden den Mangel zu Lasten der Gemeinde zu beheben.
- ⁵ Von privaten erstellte Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke (z.B. Gewerbebetrieb, Doppel-EFH usw.) oder Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen, werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt.
- ⁶ Nicht übernommen werden Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes erschliessen. Leitungen welche sich unter Gebäuden, Schwimmbädern oder Bäumen befinden oder sonstige aussergewöhnliche Lasten aufweisen werden nur in den betrieblichen Unterhalt übernommen.
- ⁷ Mit einer schriftlichen Vereinbarung können auch zentrale private Versickerungs- oder Retentionsanlagen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen werden.
- ⁸ Der Gemeinderat erlässt für die Abwasseranlagen im öffentlichen Interesse einen Zuständigkeitsplan für den betrieblichen und baulichen Unterhalt.

Art. 13
Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Verordnungen.

Nottwil, 5. Juli 2017, rev. 26. April 2023

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Silvan Hodel
Gemeindeschreiber

Abkürzungen:

| | |
|---------|---|
| AK | Erstellungs- und Erweiterungskosten pro m ² gewichteter Grundstückfläche |
| AV | Amtliche Vermessung |
| BZR | Bau- und Zonenreglement |
| KG | Kosten pro gewichteter m ² Grundstückfläche |
| KW | Kosten pro m ³ Frischwasser (Fr./m ³) |
| LW-Zone | Landwirtschaftszone |
| RW | Regenabwasser bzw. Meteorwasser |
| SW | Schmutzabwasser |
| SER | Siedlungsentwässerungsreglement |
| TZ | Tarifzone |
| UHG | Strassenunterhaltsgenossenschaft |